



## Anschlussnutzungsvertrag für Mitteldruck und Hochdruck (> 100 mbar)

(Stand 04/2023)

Zwischen

und

FairNetz GmbH

(im Folgenden "Anschlussnutzer" genannt)

raii Netz Gillon (im Folgenden "Netzbetreiber" genannt) FairNetz GmbH Ein Unternehmen der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 ×72762 Reutlingen Postfach 25 54 ×72715 Reutlingen

Telefon: 07121/582-3000 Telefax: 07121/582-3598

Mail: <u>info@fairnetzgmbh.de</u> Internet: <u>www.fairnetzgmbh.de</u>

über die Nutzung eines Netzanschlusses am Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers in Mittel- und Hochdruck (>100 mbar). Grundlage dieses Anschlussnutzungsvertrages sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970), Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBI. I S. 1261) und der Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBI. I S. 2477).

- 1. Gegenstand des Vertrages
- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Netzbetreibers und des Anschlussnutzers bei der Nutzung des unter Ziff. 2.1 genauer bezeichneten Netzanschlusses zum Zweck der Entnahme von Gas aus dem Gasversorgungsnetz.
- 1.2 Regelungen zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Belieferung mit Gas und die Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases (Biomethan) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2. Ausspeisepunkt
- 2.1 Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Netz des Netzbetreibers zur Entnahme von Gas aus dem Gasversorgungsnetz am folgenden Ausspeisepunkt:

Straße:

PLZ/ Ort:

Anschlussnetzebene: Vorhalteleistung: Messlokation:

Marktlokation:

Die Messung erfolgt in MD (Messdruck: ... mbar)

- 2.2 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die vereinbarte Vorhalteleistung für die Dauer dieses Vertrages zur Entnahme von Gas aus dem Gasversorgungsnetz, maximal jedoch bis zur Höhe der im Netzanschlussvertrag für diesen Ausspeisepunkt vereinbarten Vorhalteleistung, zur Verfügung. Eine Überschreitung der vereinbarten Kapazität durch den Anschlussnutzer ist nicht zulässig und vermittelt dem Anschlussnutzer keinen Anspruch auf Vorhaltung einer höheren Kapazität.
- 3. Anschlussnutzung
- 3.1 Der Anschlussnutzer ist berechtigt, den Netzanschluss zur Entnahme von Gas aus dem Gasversorgungsnetz im vereinbarten Umfang zu nutzen.
- 3.2 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist ein bestehender Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer an dem betreffenden Ausspeisepunkt mit ausreichend vereinbarter Vorhalteleistung.
- 3.3 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist ein Gasliefervertrag zwischen dem Anschlussnutzer und einem Lieferanten für den betreffenden Ausspeisepunkt.
- 3.4 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt oder eines Lieferantenrahmenvertrags zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber.
- 3.5 Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist die Bilanzkreiszuordnung des betreffenden Ausspeisepunktes durch einen Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen.



- 4. Entnahme von Gas ohne Zuordnung zu einer Lieferung
- 4.1 Entnimmt der Anschlussnutzer Gas aus dem Gasversorgungsnetz oberhalb der Niederdruckebene, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, kommt ein Ersatzbelieferungsverhältnis nur zustande, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Der Netzbetreiber wird in diesem Fall den Anschlussnutzer und den Ersatzbelieferer unverzüglich über das Zustandekommen des Versorgungsverhältnisses informieren und die erforderlichen Bilanzkreiszuordnungen vornehmen.
- 4.2 Entnimmt der Anschlussnutzer Gas aus dem Gasversorgungsnetz oberhalb der Niederdruckebene, ohne dass ein Grundversorgungsvertrag gem. § 36 EnWG, ein Ersatzversorgungsverhältnis gem. § 38 EnWG oder ein Ersatzbelieferungsverhältnis gem. Ziff. 4.1 zustande kommt, wird der Netzbetreiber die Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer unverzüglich unterbrechen.
- Haftung
- 5.1 Für die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnutzer durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten bei der Anschlussnutzung entstehen, gilt § 18 NAV entsprechend. Dies gilt auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsoder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 5.2 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, verursacht wurden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten), so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 6. Unterbrechung des Netzanschlusses bei Zuwiderhandlungen
- 6.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
  - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- 6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 6.4 In den Fällen der Ziff. 6.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist
- 6.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle von Ziff. 6.3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.
- 6.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Einhaltung einer Frist zu unterbrechen, wenn für den Ausspeisepunkt keine Bilanzkreiszuordnung durch einen Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen vorliegt.
- 6.7 Die Anschlussunterbrechung sowie die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder von ihm Beauftragte.
- 6.8 § 17 NDAV bleibt unberührt.



- 7. Allgemeine Bedingungen
- 7.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBI. I S. 2477) entsprechend. Es gelten die jeweils aktuellen Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung, die Technischen Anschlussbedingungen sowie das jeweils aktuelle Preisblatt des Netzbetreibers.
- 7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, spezielle Ergänzende Bedingungen, Technische Anschlussbedingungen und Preisblätter für den Anschluss an das Mittel- und Hochdrucknetz zu erlassen. Diese treten mit öffentlicher Bekanntgabe oder mit schriftlicher Mittellung gegenüber dem Anschlussnehmer in Kraft.
- 8. Vertragslaufzeit
- 8.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnutzer innerhalb von zwei Monaten vor Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Anschlussnutzungsvertrag anzubieten, es sei denn der Netzbetreiber ist nicht gemäß § 17 EnWG zum Anschluss verpflichtet.
- 8.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Ziff. 6.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 6.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde.
- 8.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 8.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages erlischt das Recht zur Entnahme von Gas aus dem Gasversorgungsnetz über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss.
- 9. Rechtsnachfolge
- 9.1 Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen.
- 9.2 Im Falle eines Wechsels in der Person des Anschlussnutzers ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem

Vertrag auf den neuen Anschlussnutzer zu übertragen. Dies ist dem Netzbetreiber vor dem Eintritt des Wechsels schriftlich mitzuteilen.

- 10. Schlussbestimmungen
- 10.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die bei der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichten. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet. Dem Kunden stehen alle Rechte aus dem Datenschutz zu, z. B. Auskunft, Berichtigung und Löschung. Weitere Informationen sowie die Datenschutzhinweise nach Art. 13,14 DSGVO sind unter www.fairnetzgmbh/datenschutz abrufbar.
- 10.2 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten etwaige vorherige Anschlussnutzungsverträge zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.
- 10.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 10.5 Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- 10.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.

## Anlage:

Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBI. I S. 2477)





Anschlussnutzer	FairNetz GmbH Reutlin	gen,
Ort, Datum		
Unterschrift		Unterschrift 7